

Gesetzen enthaltene langobardische Wörter macht. Er geht dann, nach seiner Gewohnheit Gelesenes und Selbstbeobachtetes mischend, kurz auf die Herkunft der Langobarden ein aus jenen nördlichen Gebieten *frigidis et quasi inhabitabilibus, in quibus etiam vinum non crescit ac gens satis inepta et incivilis nunc moratur*, und schließt mit der Beobachtung, daß noch heute die Bauern der Lombardei in ihren Sitten Ähnlichkeit mit den Bewohnern ihrer früheren Heimat zeigten.

Nach der weltlichen Gesetzgebung beschäftigt sich Dietrich mit der kirchlichen. Die obere Hälfte von fol. 125^v ist frei. Auf der Mitte der Seite steht von Texthand die Überschrift: *Item ex 1^o libro capitulorum Karoli et Ludowici imperatorum*. Das ist aber nur die Rubrik zu dem nun folgenden Kanon *Sacrorum canonum* (c. 34 dist. 63). Die anschließende Polemik gegen die Meinung der Kanonisten, daß aus diesem Kanon der Verzicht der Kaiser auf Mitwirkung bei der Bischofsinvestitur und Papstwahl hervorgehe, richtet sich gegen das dem Kanon folgende Dictum Gratiani. Dietrich nimmt das zum Anlaß, um unter dem Motto *Rex illiteratus asinus coronatus* ganz gewaltig gegen den Verfall der Bildung im allgemeinen und gegen die Vernachlässigung des Studiums beider Rechte im besonderen zu wettern. Die Könige kennen die Gesetze nicht, ja es ist eine Schande, sogar nur wenige Päpste und Prälaten sind darin beschlagen: *unde errores et scismata nunc ubique pullulant et a capite usque ad pedes non est salus*. Die Hörsäle sind leer, und es ist auch keine Hoffnung auf Besserung, weil die *cupiditas* alle beherrscht: *omnes sitiunt aurum et argentum, omnia devorant, semper ieiunas facies ostendentes*. Das Stück ist von Dietrich unterzeichnet, außerdem aber sind die Ränder bedeckt mit Scholien, die gleichfalls seine Sigle tragen. Auf fol. 126^v gibt Dietrich mit verbindendem Text die Kanones c. 31, c. 16, c. 17 dist. 63 wieder und einen Hinweis auf c. 18 derselben Distinktion. Damit will er die Gültigkeit der Karl erteilten Investiturprivilegien auch unter seinen Nachfolgern Lothar und Ludwig beweisen. Auf diese wird im fünften Fragment (Mulder S. 43) Bezug genommen. Auf fol. 127 setzen dann wieder die Leydener und nun auch die Wiener Fragmente ein und folgen einander ohne weitere Einschübe bis fol. 139^v. Auch hier ergeben sich mancherlei Varianten, manches steht in der Darmstädter Handschrift als Scholion am Rand, was in der Mulderschen Ausgabe im Text steht¹¹⁰), manche Scholien unserer Handschrift fehlen überhaupt¹¹¹).

Versuchen wir nun, nachdem wir den Inhalt der Darmstädter Handschrift beschrieben haben, unsere eingangs gestellten Fragen zu beantworten. Wo beginnt in der Darmstädter Handschrift Dietrichs Chronik? Daß die zwischen die Leydener Fragmente eingeschobenen Stücke einschließlich der dort fehlenden Hälfte des ersten Fragments zur Chronik gehören, ergibt sich teils aus dem Inhalt, teils aus den verbindenden Texten, teils aus den ausdrücklichen Verweisungen in den Leydener Fragmenten. Aber die Chronik beginnt vor dem ersten Leydener Fragment, sie beginnt schon auf fol. 98 mit den *Gesta Karoli magni* des Pseudo-Turpin. Daß diese noch Bestandteil der Chronik sind, geht mit Sicherheit hervor 1. aus der direkten Erwähnung im 2. Leydener Fragment¹¹²), 2. aus dem darauf folgenden Text, in dem Dietrich an den eben von

¹¹⁰) S. o. S. 216; als Scholion am Rand steht z. B. auch (fol. 137) *Unde apostolus — Qui* (Mulder S. 76 Z. 11—20); *Unde dicitur in decreto — quicumque alius ecclesiasticus prelatus* (Mulder S. 77 Z. 4—15).

¹¹¹) Z. B. die Scholien auf fol. 118^v, 119, 135.

¹¹²) S. o. S. 216.